

ORGANISATIONSREGLEMENT

(vom erweiterten Vorstand an der Sitzung vom 23. Februar 2009 erlassen)

A Allgemeines

1. Dieses Organisationsreglement regelt organisatorische Belange, die in der Kompetenz des erweiterten Vorstands liegen. Es wird in Anwendung von Art. 69 ZGB und Art. 11 Abs. 5 der Statuten erlassen.
2. Das Reglement bezweckt, die Kompetenzabgrenzung und die Organisation des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zu präzisieren sowie die Aufgaben, die Pflichten und die Organisation der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen und der Redaktionskommission für das Vereinsbulletin "ufs konzentriert" zu regeln.

B Vorstand

3. Der Vorstand ist gemäss Art. 10 Abs. 2 der Statuten für die operative Geschäftsführung zuständig und hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - operative Geschäftsführung und Vertretung des Vereines im allgemeinen
 - Antragstellung an die Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Stellungnahmen zu aktuellen Fragen im Namen des Vereins
 - Regelung administrativer Belange
 - Kontakt zur FDP des Kantons St. Gallen
 - Kontakt mit anderen Organisationen und Vereinen
 - Pflege der Mitglieder und Gönner
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbemittel.

Der Vorstand ist für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zuständig (Art. 5 und 6 der Statuten) und führt eine Mitgliederdatei.

Die Kommunikation nach aussen erfolgt grundsätzlich über den Vorstand. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen, Vernehmlassungen und Medienmitteilungen. Der Vorstand kann Aufgaben, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, delegieren (Art. 10 Abs. 3 der Statuten).

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes.

4. Der Vorstand bearbeitet die Themen und Projekte gemäss den strategischen Vorgaben des erweiterten Vorstandes. Er kann von Arbeitsgruppen unterstützt werden.
5. Wenn dringende Entscheide anstehen, die in die Kompetenz des erweiterten Vorstands fallen, aber mit deren Fällung nicht bis zur nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands zugewartet werden kann, entscheidet der Vorstand.

6. Der Präsident/die Präsidentin kann dringliche Anfragen und Angelegenheiten in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz entscheiden, wenn die Zustimmung des Vorstandes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
7. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst (Art. 10. Abs. 1 der Statuten). Nebst dem Präsident/der Präsidentin sind wenn möglich folgende Ämter zu besetzen:
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - Kassier/Kassierin
 - Sekretariat.

Der Vorstand kann weitere Ämter/Aufgaben zuteilen (z.B. Medienverantwortliche(r), Programmverantwortliche(r) und dergleichen) oder Beisitzer und Beisitzerinnen bestimmen. Eine Kumulation von Ämtern/Aufgaben ist zulässig.

8. Amtsdauer, Rhythmus und Einberufung der Sitzungen des Vorstandes sowie seine-Beschlussfähigkeit und die Protokollierung sind in Art. 8 und Art. 10 Abs. 4 der Statuten geregelt.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Aussenverhältnis im Rahmen ihrer vereinsrechtlichen Kompetenzen einzelzeichnungsberechtigt.
10. Für das Konto des Vereins sind der Kassier/die Kassierin und der Präsident/die Präsidentin je einzelzeichnungsberechtigt. Der Zahlungsverkehr kann elektronisch abgewickelt werden.
11. Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmässig mittels eines elektronischen Newsletters und, soweit erforderlich, auf dem Schriftweg oder auf andere Weise.
12. Der Vorstand informiert den erweiterten Vorstand an jeder Sitzung über die aktuellen Projekte, anstehende Probleme und Fragestellungen, die finanzielle Situation des Vereins und die Zusammenarbeit mit der FDP.
13. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen. Über die Durchführung grosser Veranstaltungen mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen, insbesondere Konferenzen, entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Organisation der Veranstaltungen obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann spezielle Anlässe für Gönner durchführen.
14. Der Vorstand kann über Ausgaben bis CHF 3'000.-- pro Fall in eigener Kompetenz entscheiden. Er kann Entscheide über finanzielle Angelegenheiten, die in seiner Kompetenz liegen, stattdessen auch dem erweiterten Vorstand zur Entscheidung vorlegen.

C erweiterter Vorstand

15. Der erweiterte Vorstand hat gemäss Art. 11 Abs. 3 der Statuten insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - Festlegung der politischen Agenda, namentlich Entscheid über Wahlbeteiligungen, und die Themensetzung;
 - Einberufung und Auflösung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen und Bestimmung eines Leiters / einer Leiterin jeder Arbeitsgruppe;

- Unterbreitung von Vorschlägen zuhanden der FDP des Kantons St. Gallen für die politische Agenda sowie für die Besetzung von Ämtern in Parteiorganen und Kommissionen.

Über die Durchführung grosser Veranstaltungen mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen, insbesondere Konferenzen, entscheidet der erweiterte Vorstand.

16. Der erweiterte Vorstand kann vom Vorstand jederzeit Auskunft und Einsicht in Unterlagen verlangen. Im Übrigen wird der erweiterte Vorstand an seinen Sitzungen vom Vorstand über die laufenden Geschäfte und alle wichtigen Angelegenheiten orientiert, insbesondere auch über die finanzielle Situation des Vereins und die Zusammenarbeit mit der FDP.
17. Der erweiterte Vorstand definiert die Indikatoren für die Messung des Erfolges der Zusammenarbeit mit der FDP und wacht über die Zusammenarbeit mit der FDP.
18. Amtsdauer, Rhythmus und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie seine Beschlussfähigkeit und die Protokollierung sind in Art. 8 und Art. 11 Abs. 4 der Statuten geregelt.
19. Der erweiterte Vorstand entscheidet über Ausgaben von mehr als CHF 3'000.-- pro Fall.
20. Die Kommunikation nach aussen erfolgt grundsätzlich über den Vorstand (vgl. Art. 3 Abs. 3).

D. Arbeitsgruppen

21. Der erweiterte Vorstand kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen einsetzen und abberufen (Art. 11 Abs. 3 der Statuten). Der erweiterte Vorstand setzt den Arbeitsgruppenleiter / die Arbeitsgruppenleiterin sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppe ein. Die Leiter/Leiterinnen der Arbeitsgruppen sind von Amtes wegen Mitglied des erweiterten Vorstandes (Art 11 Abs. 1 der Statuten).
22. Die Arbeitsgruppenleiter legen dem erweiterten Vorstand die Vorschläge der Arbeitsgruppe betreffend die Schwerpunkte und konkreten Projekte in ihrem Themenbereich vor. Der erweiterte Vorstand beschliesst im Rahmen der strategischen Ausrichtung über die von den Arbeitsgruppen zu bearbeitenden Themen und Projekte. In dringenden Fällen, wenn ein solcher Entscheid vor der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands getroffen werden muss, legt die Arbeitsgruppe das betreffende Projekt dem Vorstand vor, der in diesen Fällen darüber entscheidet.

Der Vorstand kann den Arbeitsgruppen Themen und Projekte zur Bearbeitung vorschlagen.

23. Die Arbeitsgruppen bearbeiten die in ihren Themenbereich fallenden Fragen und Projekte selbständig. Sie nehmen zu aktuellen Fragen und zu Gesetzesvorlagen in ihrem Themenbereich zu Handen des Vorstands Stellung und arbeiten Entwürfe für Vernehmlassungen zu Handen des Vorstands aus.

Die Kommunikation nach aussen erfolgt grundsätzlich über den Vorstand (vgl. Art. 3 Abs. 3). Dies gilt insbesondere für Vernehmlassungen, Medienmitteilungen und Stellungnahmen. Der Vorstand kann Aufgaben an den Arbeitsgruppenleiter oder die Ar-

beitsgruppenleiterin, an andere Mitglieder der Arbeitsgruppe oder an die Arbeitsgruppe delegieren.

24. Die Arbeitsgruppen führen mindestens zwei Sitzungen pro Jahr unter der Leitung und Verantwortung des Leiters/der Leiterin der Arbeitsgruppe durch. Im Übrigen sind die Arbeitsgruppen in ihrer Organisation frei.
25. Die Arbeitsgruppenleiter sind für eine Stellvertretung (ad hoc) besorgt, die sie an den Sitzungen der Arbeitsgruppe und an den Sitzungen des erweiterten Vorstands vertritt, wenn sie nicht selber teilnehmen können.
26. Die Arbeitsgruppenleiter erstatten dem Vorstand zweimal jährlich Bericht über die Arbeit der Arbeitsgruppe, insbesondere die laufenden Projekte, anstehende Vernehmlassungen, Vorschläge für Veranstaltungen etc. Die Berichterstattung erfolgt jeweils schriftlich an die Präsidentin bis zum 31. Januar und bis zum 31. Juli. Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres teilen die Arbeitsgruppenleiter dem Vorstand insbesondere die Ziele für das betreffende Jahr mit sowie die Ergebnisse der Arbeit des vergangenen Jahres.
27. Die Arbeitsgruppen haben keine Budgetkompetenz. Für Veranstaltungen und andere Projekte, für die finanzielle Ressourcen benötigt werden, stellen die Arbeitsgruppenleiter Antrag an den Vorstand, der über die Freigabe der Mittel entscheidet.
28. Für den Druck und Versand von Unterlagen und Informationen werden die Arbeitsgruppen vom Vorstand (Sekretariat) unterstützt. Soweit Projekte aus dem Themenkreis einer Arbeitsgruppe vom erweiterten Vorstand als Schwerpunktthemen bestimmt werden, unterstützt der Vorstand die betreffende Arbeitsgruppe noch zusätzlich, soweit er verfügbare Ressourcen hat.

E. Redaktionskommission Vereinsbulletin "ufs konzentriert"

29. Das „ufs konzentriert“ ist das Informationsbulletin des Vereins. Das Bulletin informiert Mitglieder und Interessenten über die Tätigkeit und über die Veranstaltungen des Vereins.
30. Die Redaktionskommission wird durch den Vorstand ernannt und abgesetzt.
31. Für die Zusammenstellung der Artikel ist die Redaktionskommission zuständig. Das Bulletin hat sich inhaltlich an den Positionen der ufs auszurichten. Der Vorstand kann der Redaktionskommission wichtige Informationen zur Publikation anweisen. Darüber hinaus liegt Verantwortung für den Inhalt des „ufs konzentriert“ allein bei der Redaktionskommission.
32. Das Bulletin wird grundsätzlich in Papierform gedruckt. Die Gestaltung im Detail obliegt der Redaktionskommission. Die Redaktionskommission nimmt auf Anliegen des Vorstands und der Mitglieder Rücksicht.
33. Das Bulletin erscheint zwei bis vier Mal pro Jahr. Über Abweichungen entscheidet der Vorstand aufgrund der Bedürfnisse und der finanziellen Ressourcen. Die Redaktionskommission gibt dem Vorstand bis zum 31. Januar jeden Jahres die Herausgabetermine für das Bulletin des betreffenden Jahres bekannt. Redaktionsschluss ist jeweils zwei Wochen vor Herausgabetermin.

Dieses Organisationsreglement wurde vom erweiterten Vorstand an der Sitzung vom 23. Februar 2009 verabschiedet. Es tritt sofort in Kraft.

St. Gallen, 23. Februar 2009

Die Präsidentin:



Nicole Zürcher Fausch

Die Aktuarin:



Andrea Klinger